

1. Änderung Gesellschaftsvertrag der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Der Gesellschaftsvertrag der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH vom 01.10.2001 sieht künftig die Möglichkeit der Einladung auf elektronischem Weg vor. Dazu sind Änderungen im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

§ 1 Änderungen

- (1) § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages werden neu gefasst und erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder mit der Versendung auf elektronischem Weg. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder auf elektronischem Weg und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.“

- (2) § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Aufsichtsrat ist schriftlich und/oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.“

- (3) § 10 Abs. 3 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages lautet künftig wie folgt:

„Dazu sind die Gegenstände der Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorschläge in schriftlicher und/oder elektronischer Form mitzuteilen.“

- (4) § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten Vollmacht in schriftlicher und/oder elektronischer Form zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen kann.“

- (5) § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch Stimmabgabe in schriftlicher und/oder elektronischer Form teilnehmen.“

- (6) § 10 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen und/oder elektronischen Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.“

(7) § 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und/oder in elektronischer Form mitzuteilen“

(8) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft vom 01.10.2001 unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die sich aus § 1 ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH treten am 01. 04. 2023 in Kraft.